

STATUTEN

des

**Vereins Paritätischer Vollzug,
Weiterbildung und Sozialfonds
für den Personalverleih (PVP)**

Statuten des Vereins Paritätischer Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih (PVP)

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsnatur, Vereinsmitglieder, Sitz

¹Der Verein Paritätischer Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih (PVP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Mitglieder und Organe

¹Vereinsmitglieder sind Swisstaffing sowie die Gewerkschaft UNIA, die Gewerkschaft SYNA, Angestellte Schweiz und der Kaufmännische Verband Schweiz (KV Schweiz) als Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) Personalverleih vom 1. Januar 2012 (nachstehend Vertragsparteien) genannt.

²Dem Verein sind die dem GAV Personalverleih unterstehenden Unternehmungen und die von diesen Arbeitsverleihern angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angeschlossen, soweit sie diesem GAV Personalverleih durch Mitgliedschaft bei einer Vertragspartei, durch Unterzeichnung eines Anschlussvertrages oder durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung unterstellt sind.

³Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand (SPKP) mit den ihm unterstellten drei regionalen Vollzugskommissionen (RPKP), der Vorstandsausschuss mit den ihm unterstellten drei Geschäftsstellen Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds, die Finanzkommission, die Revisionsstelle sowie die Rekurskommission.

Art. 3 Zweck

¹Entsprechend dem GAV Personalverleih bezweckt der Verein:

- die Zusammenarbeit der GAV-Vertragsparteien,
- den Vollzug des GAV Personalverleih,
- die berufliche Aus- und Weiterbildung,
- die Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und,
- mittels Sozialfonds, die Verbesserung der Lohnfortzahlung bei Krankheit.

²Zu diesem Zweck unternimmt der Verein Folgendes:

- a) Die Organisation und Koordination der oben aufgeführten Zwecke sowie die Finanzierung der Ausarbeitung und des Vollzugs des GAV Personalverleih, der Tätigkeit der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Personalverleih (SPKP), der regionalen Vollzugskommissionen sowie der Tätigkeiten der Vollzugsorgane der allgemeinverbindlich erklärten (ave) GAV und der GAV gemäss Liste Anhang 1 des GAV Personalverleih für die Verleiharbeitsverhältnisse in diesen Branchen;
- b) Die Finanzierung des Aufbaus, des Betriebs und des Unterhalts der Datenbank tempdata;
- c) Die Durchführung und Finanzierung von Unterstellungsabklärungen;
- d) Die Förderung und Finanzierung der beruflichen Weiterbildung der von den angeschlossenen resp. unterstellten Personalverleihbetrieben angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Reglement;
- e) Die Finanzierung des paritätischen Sozialfonds zur Unterstützung der kollektiven Krankentaggeldversicherung der Sozialpartner sowie zur Förderung der Gesundheit und der Arbeitssicherheit, zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten;
- f) Die Erfüllung weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters;
- g) Die Überwachung und Kontrolle des Beitragsabzuges und der Beitragsablieferung durch die angeschlossenen resp. unterstellten Personalverleihbetriebe;
- h) Die Überwachung und Kontrolle der Rückerstattung von Beiträgen an die Mitglieder der Vertragsparteien.

ZWEITER TEIL: DIE ORGANE

1. ABSCHNITT: DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 4 Stellung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins (Art. 64 Abs. 1 ZGB).

²Die Vereinsversammlung tagt so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel zweimal jährlich.

Art. 5 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen (Art. 64 Abs. 2 ZGB).

²Die Vereinsversammlung besteht aus 14 Delegierten der Mitglieder, die jeweils auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit von den Vertragsparteien des GAV Personalverleih ernannt werden. Ihre Zusammensetzung und Wahl gestalten sich im Einzelnen wie folgt:

- a) Sieben delegierte Personen aus dem Kreise der Personalverleihbetriebe, welche durch Swisstafing ernannt werden;
- b) Vier delegierte Personen aus dem Kreise der Arbeitnehmenden, welche durch die Gewerkschaft UNIA ernannt werden;

- c) Eine Delegierte/ ein Delegierter aus dem Kreise der Arbeitnehmenden, welche/r durch die Gewerkschaft SYNA ernannt wird;
- d) Eine Delegierte/ ein Delegierter aus dem Kreise der Arbeitnehmenden, welche/r durch Angestellte Schweiz ernannt wird;
- e) Eine Delegierte/ ein Delegierter aus dem Kreise der Arbeitnehmenden, welche/r durch den KV Schweiz ernannt wird.

³ Jedes Mitglied bezeichnet mindestens eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter für jede Delegierte/ jeden Delegierten.

⁴ Die Vereinsversammlung konstituiert sich selbst.

Art. 6 Vorsitz in der Vereinsversammlung

Der Präsident des Vorstandes leitet die Vereinsversammlung.

Art. 7 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung nimmt die Aufgaben im Sinn von Art. 65 ZGB wahr.

Sie ist zuständig für:

- den Erlass und die Revision der Statuten,
- den Erlass von Richtlinien und, soweit gemäss den Statuten nicht ausdrücklich andere Organe zuständig sind,
- den Erlass und die Revision von Reglementen,
- die Abnahme des konsolidierten revidierten Jahresberichts,
- die Abnahme des jährlichen Budgets,
- die Abnahme des jährlichen Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung und Bilanz),
- die Abnahme des Tätigkeitsberichts der Rekurskommission,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Präsidentin/ des Präsidenten und der Vizepräsidentin/ des Vizepräsidenten des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreterinnen/ der Stellvertreter der Rekurskommission,
- die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreterinnen/ der Stellvertreter der Finanzkommission,
- die Wahl der Revisionsstelle,
- die Zuspreehung einer pauschalen Abgeltung für den Aufwand bei der Ausarbeitung und dem Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages sowie für die Rückerstattungen gemäss Art. 26 f. der vorliegenden Statuten,
- die Bestimmung der Höhe der jährlichen Zuwendungen an die SPKP und die paritätischen Berufskommissionen anderer Branchenverbände sowie die Verteilung pro regionale Vollzugskommission,
- die Bestimmung über Beiträge an Massnahmen zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung sowie Prävention und über Beiträge an Massnahmen zur Gesundheitsförderung,
- die Gewährung weiterer finanzieller Leistungen,
- den Entscheid über die Auflösung des Vereins,
- den Beschluss über die Verwendung des verbleibenden Vermögens im Falle einer Liquidation.

Art. 8 Einberufung und Beschlussfassung

¹Zwei Mitglieder der Vereinsversammlung zusammen oder der Vorstand können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Die Einladung mit Angabe der Traktanden und der Sitzungsunterlagen ist jedem Mitglied der Vereinsversammlung in der Regel zehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

²Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn acht Mitglieder der Vereinsversammlung anwesend sind und wenn jeweils die Parität zwischen den stimmberechtigten Arbeitgeber- und Arbeitnehmenden-Vertreterinnen/ -Vertreter hergestellt ist. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Vierfünftelmehr der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin/ der Präsident besitzt keinen Stichentscheid. Nötigenfalls kann die Abstimmung auch auf dem Korrespondenzweg durch eigenhändig unterschriebenen Brief erfolgen. Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 14 Abs. 2^{bis} OR.

³Bei Nichterreichen des Vierfünftelmehrs ist ein Beschluss vorerst nicht zustande gekommen. In diesem Fall ist das Geschäft innert Monatsfrist von der Vereinsversammlung nochmals zu behandeln. Bei nochmaliger Stimmengleichheit ist ein Beschluss endgültig nicht zustande gekommen.

2. ABSCHNITT: DER VORSTAND UND DIE IHM UNTERSTELLTEN REGIONALEN VOLLZUGS-KOMMISSIONEN SOWIE DER VORSTANDSAUSSCHUSS UND DIE IHM UNTERSTELLTEN GESCHÄFTSSTELLEN VOLLZUG, WEITERBILDUNG UND SOZIALFONDS

1. KAPITEL: DER VORSTAND

Art. 9 Zusammensetzung und Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist für die wesentlichen strategischen Entscheidungen des Vereins zuständig.

²Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin/ dem Präsidenten;
- b) der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten;
- c) sechs Mitgliedern der Vereinsversammlung, zusammengesetzt aus je drei Vertreterinnen/ Vertretern aus dem Kreis der Vereinsversammlung von Swisstaffing sowie von den Gewerkschaften UNIA, KV Schweiz und SYNA. Eine Vertreterin/ ein Vertreter von Angestellte Schweiz hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, ohne Stimmrecht. Falls eine Vertreterin/ ein Vertreter von KV Schweiz oder SYNA an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen kann, so hat die Vertreterin/ der Vertreter von Angestellte Schweiz zusätzlich ein Stimmrecht.
- d) der Leiterin/ dem Leiter der „Geschäftsstelle Vollzug“ mit beratender Stimme;
- e) der Leiterin/ dem Leiter der „Geschäftsstelle Weiterbildung“ mit beratender Stimme;
- f) der Leiterin/ dem Leiter der „Geschäftsstelle Sozialfonds“ mit beratender Stimme.

³Die Präsidentin/ der Präsident und die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident sowie deren Stellvertreterinnen/ dessen Stellvertreter sind im Wechsel von 18 Monaten aus dem Kreise der delegierten Personen von Swisstaffing bzw. der Gewerkschaft UNIA zu bestimmen. Wird die Präsidentin/ der Präsident von Swisstaffing gestellt, so ist die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident von der Gewerkschaft UNIA zu bestimmen und umgekehrt.

⁴Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bestimmen je mindestens eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter für den Vorstand.

⁵Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁶Der Vorstand tritt unter dem Namen Schweizerische Paritätische Berufskommission Personalverleih (SPKP) auf.

⁷Weitere Pflichten und Rechte des Vorstandes sind in einem Reglement umschrieben.

⁸Ein Beschluss kommt zustande, wenn je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen/ -vertreter zustimmen.

Art. 10 Aufgaben

¹Der Vorstand tritt unter dem Namen Schweizerische Paritätische Berufskommission Personalverleih (SPKP) auf und nimmt die Funktionen der SPKP wahr: Er überwacht den Vollzug des GAV Personalverleih, ist für die Umsetzung von Massnahmen zur Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie für die Förderung der Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – insbesondere auch die Entscheidkompetenz bei Weiterbildungsgesuchen gemäss Reglement – verantwortlich. Weiter beaufsichtigt er die Krankentaggeldversicherung der Sozialpartner und verfügt über die Verwendung der Konventionalstrafe. Die Einzelheiten sind in einem Reglement geregelt.

²Der Vollzug auf regionaler Ebene, soweit dieser gemäss Abs. 3 nicht durch die Branchenorgane erfolgt, wird den regionalen paritätischen Berufskommissionen (RPKP) übertragen, insbesondere die Kompetenz der Kontrolle der Bestimmungen dieses GAV sowie die Kompetenz zum Ausfällen von Konventionalstrafen. Die SPKP erlässt ein Reglement für die drei RPKP und wählt den Sekretär der jeweiligen RPKP auf Vorschlag der Unia.

³Vollzugsaufgaben im Bereich von ave GAV und von GAV gemäss Anhang 1 des GAV Personalverleih werden den entsprechenden Branchenorganen übertragen. Mit der Übertragung des Vollzugs wird die Kontrolle der minimalen Arbeitsbedingungen, namentlich auch die Kompetenz zum Ausfällen von Konventionalstrafen übertragen. Der Vorstand ist für die Koordination mit den Vollzugsorganen dieser Branchengesamtarbeitsverträge zuständig.

⁴Insbesondere fällt er Entscheide über die Führung von Prozessen, Verwaltungsverfahren sowie die Ergreifung von Rechtsmitteln und über Zwangsvollstreckungen.

⁵Weiter nimmt der Vorstand die Interessen der dem GAV Personalverleih angeschlossenen Parteien in allfälligen Rekursverfahren der Branchenvollzugsorgane wahr, sofern es sich um Verfahren gegen Personalverleihbetriebe handelt.

⁶Er vertritt den Verein nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen sowie die Art der Zeichnung. Diese Personen brauchen nicht Mitglieder der Vereinsversammlung zu sein.

⁷Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung des Gesamtbudgets und die Vorlage der konsolidierten revidierten Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

⁸Weitere Aufgaben sind im Reglement geregelt.

2. KAPITEL: DIE REGIONALEN VOLLZUGSKOMMISSIONEN (RPKP)

Art. 11 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Der Vorstand setzt in jeder der drei Sprachregionen eine paritätische Vollzugskommission ein.

²Die Regionale Paritätische Berufskommission deutsche Schweiz für den Personalverleih besteht aus je vier, diejenige der Romandie aus je vier und diejenige der italienischsprachigen Schweiz aus je drei vom Vorstand gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenvertreterinnen/ -vertretern, die nicht Mitglieder der Vereinsversammlung sein dürfen und in einem Auftrags- oder auftragsähnlichen Verhältnis zu einer Vertragspartei im Sinne dieser Statuten stehen oder Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer bzw. Eigentümerin/Eigentümer eines Mitglieds einer Vertragspartei sind. Der Vorstand kann die gewählten Vertreterinnen/Vertreter auf Vorschlag der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite abwählen, insofern jene die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen bzw. den Arbeitgeber gewechselt haben.

³Sie sind in ihrer Sprachregion namens des Vereins im Sinne einer paritätischen Berufskommission zuständig für die Vollzugsaufgaben des GAV Personalverleih, ausgenommen sind diejenigen Verleihverhältnisse, die an Branchenorgane von ave GAV und GAV gemäss Anhang 1 des GAV Personalverleih delegiert sind.

⁴Insbesondere fällen sie Entscheide über Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten. Weiter fordern sie die betroffenen Betriebe auf, die vorenthaltenen Leistungen nachzuleisten.

⁵Die Vereinsversammlung erlässt Richtlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Reglement.

3. KAPITEL: DER VORSTANDSAUSSCHUSS

Art. 12 Zusammensetzung

¹Der Vorstandsausschuss ist auf operationeller Ebene das leitende und vollziehende Organ.

²Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsversammlungen teil.

³Er besteht aus der Präsidentin/ dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten und den Leiterinnen und Leitern der drei Geschäftsstellen Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds. Die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsstellen nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Aufgaben

¹Er ist verantwortlich für die Vorbereitung des Gesamtbudgets und die Vorlage der konsolidierten revidierten Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 21 zuhanden des Vorstandes.

²Der Vorstandsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung der Geschäftsstellen Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds. Er erstattet dem Vorstand hierzu Bericht.

³Er ist verantwortlich für die Prüfung bzw. die Genehmigung der Bestimmungen, welche die Geschäftsstelle Weiterbildung zu Art. 18 ff. des Reglementes des PVP erlassen kann.

4. KAPITEL: DIE GESCHÄFTSSTELLEN VOLLZUG, WEITERBILDUNG UND SOZIALFONDS

Art. 14 Übertragung der Geschäftsführungen

¹Die Geschäftsführung des Vollzugsteils des Vereins wird dem Zentralsekretariat der Gewerkschaft UNIA, Weltpoststrasse 20, 3000 Bern 15 übertragen („Geschäftsstelle Vollzug“). Die Aufgaben der „Geschäftsstelle Vollzug“ sind im Reglement geregelt.

²Die Geschäftsführung des Weiterbildungsteils des Vereins wird der Geschäftsstelle von Swisstaffing, Stettbachstrasse 10, 8600 Dübendorf übertragen („Geschäftsstelle Weiterbildung“). Die Aufgaben der Geschäftsstelle Weiterbildung sind im Reglement geregelt.

³Die Geschäftsführung des Sozialfonds des Vereins wird durch den Vorstand an eine geeignete Institution übertragen („Geschäftsstelle Sozialfonds“). Die Aufgaben der Geschäftsstelle Sozialfonds sind im Reglement geregelt.

⁴Die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsstellen verfügen im Rahmen der Weisungen der Finanzkommission und des Vorstandsausschusses über eine eigene Budgetverantwortung. Sie sind für die Quartalsberichterstattung und die Jahresrechnung verantwortlich.

⁵Die Aufgaben der Geschäftsstellen sind in den Statuten und im Reglement geregelt.

Art. 15 Verwaltungskosten

Der Verein vergütet den Geschäftsstellen die anfallenden Verwaltungskosten für die Führung der Geschäftsstellen gemäss einer separaten Vereinbarung der Vertragsparteien des GAV Personalverleih.

Art. 16 Teilnahme an Sitzungen

Die Leiterinnen und Leiter der Geschäftsstellen "Vollzug", „Weiterbildung“ und „Sozialfonds“ nehmen an den Sitzungen der Vereinsversammlung, des Vorstandes und des Vorstandsausschusses in beratender Funktion teil.

3. ABSCHNITT: DIE FINANZKOMMISSION

Art. 17 Zusammensetzung

¹Die Finanzkommission besteht aus je zwei von der Vereinsversammlung gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenvertreterinnen/ -vertretern.

²Für jedes Mitglied der Finanzkommission wird von der Vereinsversammlung eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter gewählt.

³Sowohl die Mitglieder der Finanzkommission als auch deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Vereinsversammlung sein.

Art. 18 Aufgaben

¹Die Finanzkommission beurteilt die finanzielle Lage und die Rechnungsführung des PVP. Sie prüft ferner die Budgets und Jahresrechnungen der Geschäftsstellen und der Kommissionen sowie allfällige Sonderrechnungen.

²Sie ist verantwortlich für das Führen der Rechnungen nach Swiss GAAP FER 21 und erlässt allenfalls entsprechende Weisungen über das Führen der Rechnungen. Sie erlässt Grundsätze über die Anlagepolitik und die Liquiditätsplanung.

³Sie erstattet der SPKP darüber periodisch Bericht und stellt die entsprechenden Anträge.

4. ABSCHNITT: DIE REKURSKOMMISSION

Art. 19 Rekurskommission

¹Die Rekurskommission besteht aus je zwei von der Vereinsversammlung gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenvertreterinnen/ -vertretern.

²Für jedes Mitglied der Rekurskommission wird von der Vereinsversammlung eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter gewählt.

³Sowohl die Mitglieder der Rekurskommission als auch deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Vereinsversammlung sein.

⁴Die Gutheissung eines Rekurses verlangt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Rekurskommission. Die Rekursentscheidungen sind auf jeden Fall zu begründen.

Art. 20 Aufgaben

¹Die Rekurskommission behandelt und entscheidet über Rekurse von Betroffenen gegen

- Unterstellungsentscheide,
- Feststellungsentscheide,
- verhängte Konventionalstrafen,
- Kontrollentscheidungen, namentlich die Auferlegung von Kontrollkosten,
- Entscheide in Bezug auf Anträge zur Unterstützung von Weiterbildungen,
- Entscheide in Bezug auf Anträge zur Unterstützung von Massnahmen für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit der SPKP und der RPKP.

²Ferner können Entscheide des Vorstandes und der Geschäftsstellen sowie Beschlüsse der regionalen Vollzugkommissionen, die den Vollzug und Gesuche für Weiterbildungen betreffen, an die Rekurskommission weitergezogen werden. Das Reglement regelt die Einzelheiten.

5. ABSCHNITT: DIE REVISIONSSTELLE

Art. 21 Wahl

Die Vereinsversammlung bezeichnet auf die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle.

DRITTER TEIL: LEISTUNGEN UND DEREN FINANZIERUNG

1. ABSCHNITT: FINANZIERUNG

Art. 22 Finanzierungsarten

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge der Vertragsparteien des GAV Personalverleih;
- b) Beiträge der Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer;
- b) Beiträge der Arbeitgeber;
- c) Zuwendungen;
- d) Kapitalerträge.

Art. 23 Mitgliederbeiträge

Die von den Mitgliedern jährlich zu leistenden Mitgliederbeiträge betragen:

- Swisstaffing Fr. 350.-
- Gewerkschaft UNIA Fr. 200.-
- Gewerkschaft SYNA, KV Schweiz, Angestellte Schweiz je Fr. 50.-

Art. 24 Haftung der Vertragsparteien

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 25 Beitragssätze der Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer und der Arbeitgeber

¹Die dem Geltungsbereich des GAV Personalverleih unterstehenden Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer haben dem Fonds des Vereins einen Beitrag zu entrichten. Dieser bemisst sich prozentual an der AHV-pflichtigen Lohnsumme (bzw. der Lohnsumme einer ausländischen Sozialversicherung) gemäss Art. 7 GAV Personalverleih und wird bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitgeber in Abzug gebracht und periodisch an die Inkassostelle einbezahlt.

²Die dem Geltungsbereich des GAV Personalverleih unterstehenden Personalverleihbetriebe entrichten ihrerseits auf der AHV-pflichtigen Lohnsumme (gemäss Abs. 1) des dem GAV Personalverleih unterstellten Personal einen Beitrag. Die prozentuale Höhe des Beitrags richtet sich nach Art. 7 GAV Personalverleih.

2. ABSCHNITT: LEISTUNGEN

Art. 26 Rückerstattung an die Mitglieder der Vertragsparteien des GAV Personalverleih

¹Die dem GAV Personalverleih unterstellten Mitglieder der Vertragsparteien erhalten durch ihren Verband eine jährliche Rückvergütung. Die Höhe der Rückvergütung wird im Reglement festgelegt. Die Auszahlung darf jedoch im Maximum 80% des von der Zahlungsempfängerin/ vom Zahlungsempfänger zu bezahlenden bzw. bezahlten Mitgliederbeitrages für die entsprechende Vertragspartei betragen.

²Die „Geschäftsstelle Vollzug“ ist verpflichtet, periodisch stichprobenweise die Richtigkeit der Rückvergütungen an Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgrund der Zahlungsbelege zu überprüfen. Sie erstattet dem Vorstand Bericht.

Art. 27 Pauschale Abgeltung der Vollzugskosten für die Gesamtarbeitsverträge sowie für die Rückerstattungen

¹Swisstaffing einerseits sowie die beteiligten Arbeitnehmerverbände andererseits erhalten zur Abgeltung ihres Aufwandes bei der Ausarbeitung und für den Vollzug der Gesamtarbeitsverträge sowie für die Rückerstattungen gemäss Art. 26 dieser Statuten jährlich einen von der Vereinsversammlung gesprochenen Betrag.

²Der Anteil der pauschalen Abgeltung der Arbeitnehmerverbände wird gemäss den effektiven gesamten Mitgliederbeitragsentnahmen der Vertragsarbeitnehmerverbände aufgeteilt.

Art. 28 Finanzierung der paritätischen Vollzugsorgane

¹Zur Erfüllung des Fondszweckes „Vollzug“ finanziert der Verein die durch den GAV Personalverleih eingesetzten paritätischen Vollzugsorgane (Vereinsversammlung, Geschäftsstelle Vollzug sowie regionale Vollzugskommissionen RPKP) sowie die Arbeit der paritätischen Vollzugsorganen der ave GAV und GAV gemäss Liste Anhang 1 des GAV Personalverleih.

²Die Höhe der jährlichen Zuwendungen an die SPKP und die paritätischen Berufskommissionen anderer Branchenverbände und die Verteilung pro regionale Vollzugskommission werden durch die Vereinsversammlung festgelegt. Die Details sind im Reglement festgehalten.

³Die von der Vereinsversammlung erlassenen Richtlinien regeln die Verwendung der Mittel auf der Ebene der regionalen Vollzugskommissionen.

Art. 29 Weiterbildung

Zur Erfüllung des Fondszweckes „Weiterbildung“ finanziert der Verein Weiterbildungsgutscheine für die von einem Personalverleihbetrieb verliehenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Details sind im Reglement festgehalten.

Art. 30 Kollektive Krankentaggeldversicherung der Sozialpartner

Zur Unterstützung der kollektiven Krankentaggeldversicherung der Sozialpartner entrichtet der Verein dem paritätischen Sozialfonds finanzielle Beiträge. Die Details sind im Reglement festgehalten.

Art. 31 Weitere Leistungen

Ein von der Vereinsversammlung erlassenes Reglement regelt weitere Leistungen des Vereins, wie:

- a) Beiträge an Massnahmen zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, insbesondere auch für die Prävention;
- b) Beiträge an Massnahmen zur Gesundheitsförderung, insbesondere auch für die Prävention;
- c) die Vereinsversammlung kann weitere Leistungen beschliessen.

VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. ABSCHNITT: AUFLÖSUNG und LIQUIDATION

Art. 32 Vertragsloser Zustand

Tritt ein vertragsloser Zustand ein, einigen sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung laufender Verfahren und Geschäfte über die Fortführung oder Auflösung des Vereins.

Art. 33 Auflösungsbeschluss

¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einem vertragslosen Zustand erfolgen.

²Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 34 Vorgehen bei Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das bei der Auflösung nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird durch einen Beschluss der Vereinsversammlung einer oder mehreren Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet.

2. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN

Art. 35 Inkrafttreten

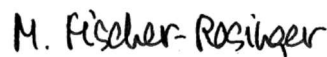
Die Statuten treten mit der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Personalverleih in Kraft.

Die Änderungen der Statuten wurden am 12.03.2014, 25.06.2014, 10.12.2015, 23.12.2015, 23.06.2016 (Terminologie), 06.12.2018 und 10.06.2024 von der Vereinsversammlung genehmigt.

Zürich, 10. Juni 2024



Bruno Schmucki
Präsident des Vorstands



Myra Fischer-Rosinger
Vizepräsidentin des Vorstands

Als authentischer Text gilt die deutsche Fassung der Statuten